

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 201/09 B

L 5 AL 32/05 (LSG Hamburg)
S 38 AL 1321/02 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2010 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 11. Oktober 2007 - L 5 AL 32/05 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung von Arbeitslosenhilfe für den Zeitraum vom 1. August bis 4. September 2002. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 23. März 2005 - S 38 AL 1321/02 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung "endgültig" und somit unanfechtbar ist. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Kläger ferner im Termin vom 11. Oktober 2007 das Verfahren (L 5 AL 32/05) für erledigt erklärt.
- 2 Der Kläger hat mit zwei Schriftsätzen vom 29. November 2009 (sinngemäß) gegen den Beschluss des LSG vom 11. Oktober 2007 Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Nur zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass die vom Kläger gegen die Beklagte erhobenen Diskriminierungsvorwürfe im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden können.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

